

1. Der Buschenschank „Franz“ hat zusätzlich zu seinen Buschenschankräumen einen „Stadl“, der für Konzerte, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und Taufen zur Verfügung steht. Bei den Feiern werden warme Speisen und Bier durch einen externen Caterer verabreicht. Er öffnet diesen „Stadl“ auch außerhalb seiner ausgeschriebenen Öffnungszeiten.

Bereits bei der Buschenschankanmeldung sind die Buschenschankräumlichkeiten eindeutig zu bezeichnen. In diesen Räumen dürfen in- und außerhalb der ausgeschriebenen Öffnungszeiten weder durch den Buschenschankbetreiber selbst noch durch einen externen Caterer warme Speisen oder Bier verabreicht werden. Sollte der „Stadl“ nicht von den Betriebsräumen und -flächen umfasst sein, erfordern die darin ausgeübten Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe.

2. Während seiner Öffnungszeit gibt es beim Buschenschank „Sepp“ einmal in der Woche Live Musik (nicht volkstümliche Musik).

Liederabende, Jazz- und Bluesaufführungen oder auch Musikveranstaltungen anderer Kulturkreise sind in kleinem Umfang zulässig. Verboten sind jedenfalls Musikveranstaltungen in einer Größe, die über die Kapazität der Betriebsräumlichkeit hinausgeht und solche, die ohne künstlerischen Anspruch rein der Belustigung bzw. Unterhaltung dienen.

3. Buschenschank „Hans“ ist ein beliebtes Ausflugsziel für Busgruppen. Er öffnet auch außerhalb der Ausschankzeiten für große Gruppen.

Das Buschenschankrecht darf nur innerhalb des genehmigten Zeitraums und innerhalb der zugelassenen täglichen Offenhaltezeit ausgeübt werden.

4. Der Buschenschank „Meier“ lässt an Wochenenden, an denen mit besonders vielen Gästen zu rechnen ist, Bekannte aus dem Dorf mitarbeiten.

Im Buschenschank dürfen nur Familienmitglieder und die üblicherweise im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte eingesetzt werden. Die Beschäftigung eines familienfremden Kellners ist nicht zulässig, da Kellner in einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht beschäftigt werden.

5. Im Buschenschank „Huber“ wird zwar kein Kaffee ausgeschenkt, aber es gibt einen Kaffeeautomaten, an dem sich die Gäste selbst bedienen können.

Ein Kaffeeautomat ist im Buschenschank nicht erlaubt, egal ob er gegen Entgelt oder unentgeltlich betrieben wird oder gar von einem befugten Automatenbetreiber aufgestellt wird.